



Gemeinde Fehrbellin
z. Hd. Herrn Rasmus Krebs
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

12.05.2019

Beschluss der Gemeindevertretung Fehrbellin vom 24.05.2018 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem ehemaligen Deponiegelände „Luchstraße“ in Fehrbellin
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solaranlage Deponie Luchstraße“ vom 07.03.2019
Ihr Aktenzeichen: 61/2.3-821

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Krebs,

mit großer Betroffenheit haben wir die Absicht, auf dem o. g. Gelände eine Photovoltaikanlage (nachfolgend PVA genannt) zu errichten, zur Kenntnis genommen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die Gründe mitteilen, warum wir uns gegen diese Planungsabsicht aussprechen und es für unbedingt erforderlich halten, das Projektvorhaben nicht weiter zu verfolgen:

1. Das für die PVA vorgesehene Gelände (Gesamtfläche 6,34 ha, davon 3,35 ha überbaute PVA-Fläche / bisher unbebaut gemäß Aussage in Begründung Entwurf B-Plan 5 Gemeinde Fehrbellin, Pkt. 1.2.) befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe und teilweise sogar innerhalb des durch EU-Recht unter Schutz gestellten Vogelschutz- bzw. SPA-Gebietes (SPA = Special Protection Area) „Rhin-Havelluch“, in dem es bisher noch keine PVA gibt. Das Errichten einer ersten PVA in diesem Schutzgebiet, das unter der Landes-Nr. 7019 und der EU-Nr. DE 3242-421 registriert ist, könnte also zukünftig zur Folge haben, dass auch andere Investoren solche Anlagen in diesem Gebiet errichten wollen, ohne Berücksichtigung der mit dem SPA-Gebiet vorgesehenen Schutzziele. Deshalb wäre es fatal, wenn ausgerechnet die Stadt Fehrbellin den Schutzstatus und die Schutzziele des Gebietes nicht angemessen berücksichtigt. Die Absicht der Stadt Fehrbellin verträgt sich deshalb in keiner Weise mit den Veröffentlichungen des Landesumweltamtes Brandenburg: *„Die herausragende Bedeutung des Rhin-Havelluchs basiert auf seiner Funktion als derzeit bedeutendster binnenländischer Kranichsammel- und –rastplatz auf der westeuropäischen Zugroute in Mitteleuropa. ... Im Land Brandenburg wird das IBA-Kriterium A4iv, das global bedeutende Vogelschutzgebiete betrifft, die regelmäßig von mindestens 20.000 Störchen, Greifvögeln oder Kranichen auf dem Zug passiert werden, ausschließlich von diesem Gebiet erfüllt.“* (Quelle: Kati Hielscher: *Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Rhin-Havelluch*, in: *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* (Hrsg. Landesumwelt Brandenburg), Heft 3, 4 2005, S. 124).

2. Folglich gehören das Obere Rhinluch und Teile des Havelländischen Luchs zu den größten Kranichrastplätzen in Mitteleuropa. In diesem genannten SPA-Gebiet rasten jährlich zur Herbstzeit regelmäßig zwischen 60.000 und 100.000 Kraniche, die auch während des Frühjahrszuges durch unsere Region ziehen. Der Kranich gehört zu den geschützten Arten

gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie.) Außerdem wird dasselbe Gebiet jährlich von mehr als 100.000 nordischen Gänsen für den Durchzug in die Wintergebiete genutzt. In der zu 1. genannten Literaturquelle wird deshalb zu Recht darauf hingewiesen, dass dieses Rastgebiet auch für die Gänserast eine globale Bedeutung hat (ebenda, S. 124). Aus unseren jährlichen Zählungen und regelmäßigen Beobachtungen ergibt sich, dass tausende Kraniche von ihren Schlafplätzen im Gebiet Linum morgens in Richtung Fehrbellin ausfliegen und am Abend aus Richtung Fehrbellin kommend in das Schlafgebiet zurückkehren. Die Vögel ziehen zur Futtersuche zu den großen Maisfeldern. Das für die PVA vorgesehene Gelände wird folglich von den Kranichen oft und regelmäßig überflogen.

3. Wir weisen darauf hin, dass es im Falle der Errichtung einer PVA zu einem Kollisionsrisiko von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln kommen kann. Insbesondere bei schlechten Wetterlagen mit Regen oder Nebel können die Vögel die feucht glänzenden Solarmodule mit Wasserflächen verwechseln. Dies verleitet dann zu Lande-Anflügen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Module entspiegelt sind oder nicht, denn die Nässe auf den feuchten Oberflächen glänzt auch bei entspiegelten Modulen genauso wie bei nicht entspiegelten. Es ist belegt, dass es bei derartigen Wetterlagen Anflugopfer von Kranichen auf feuchten Straßen gibt, die wegen der nass glänzenden Oberfläche mit Wasserflächen verwechselt werden. (Vgl. hierzu: Torsten Langgemach, Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg: „Ohne Orientierung: Vogeltod im Nebel.“ In: Der Falke, Heft 60, 2013, S. 70.) Derartige Fälle gab es bereits mehrfach, u. a. in unserer Region, z. B. im Umfeld von Nauen.

4. Die Errichtung einer PVA mit solchen Risiken verstößt gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß §§ 33, 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Stadt Nauen als Planungsträger im Jahr 2013 versucht hat, einen Solarpark am Dechtower Damm zu realisieren, was an den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes gescheitert ist. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (nunmehr Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, MLUL) hatte festgestellt, dass artenschutzrechtliche Belange einer Ausweisung der Vorhabenfläche als Sondergebiet entgegenstehen, da eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung des Kranichs) droht. Die Tatbestandsvoraussetzung der Vorschrift wurde in dem bestehenden hohen Kollisionsrisiko von Kranichen mit den Solarmodulen gesehen. Das mögliche Kollisionsrisiko besteht als Folge einer bestehenden Verwechslungsgefahr der Modulflächen mit Wasserflächen auf Zug- und Rastvögel. Daneben ist das LUGV (MLUL) aufgrund einer qualitativen Risikoanalyse zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der Biologie der Art Anflugopfer – zumindest bei den in der Region häufig vorkommenden Nebelwetterlagen – nicht ausgeschlossen werden können und daher anzunehmen sind.

5. Nach geltender Rechtslage ist es unerheblich, ob die von der Stadt Fehrbellin vorgesehenen Flächen nur teilweise im SPA-Gebiet liegen oder unmittelbar daran angrenzen. Denn auch die angrenzenden Solarflächen entfalten eine Wirkung, die in das Schutzgebiet hineinreicht.

Als Schutz- bzw. Erhaltungsziel für dieses SPA-Gebiet wird formuliert:

„Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumigen, überwiegend offenen Landschaft als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der (oben genannten) Vogelarten, insbesondere... von störungsarmen Schlaf-, Vorsammel- und Mauserplätzen unter besonderer Beachtung der Funktion als derzeit bedeutendster binnenländischer Kranichsammel- und -rastplatz in Mitteleuropa...“

<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/7019.pdf>

Wir weisen darauf hin, dass das Gebiet nicht nur für die Herbstrast der Kraniche bedeutsam ist, sondern sich ein Großteil der Kraniche ganzjährig in der Region aufhält (Brut, Jungenaufzucht, Überwinterung).

6. Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich der „Landesentwicklungsplan Hauptstadt-Region“ (LEP HR) derzeit in Neuaufstellung befindet. Dieser im Sommer 2019 von den Bundesländern Berlin und Brandenburg zu beschließende Plan ersetzt den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) aus dem Jahr 2009.

Die nachgelagerten Planungen haben den LEP HR entsprechend zu berücksichtigen, so auch das hier relevante Bauvorhaben. Zumindest die für die Errichtung der Photovoltaikanlagen angedachte Teilfläche im Bereich des europäischen

Vogelschutzgebietes (SPA) „Rhin-Havelluch“ befindet sich nach Durchsicht des Kartenmaterials im Freiraumverbund gemäß Entwurf LEP HR vom 19.12.2017. Der LEP HR legt zeichnerisch ein integriertes Freiraumverbundsystem fest, das gemäß den textlichen Festlegungen geschützt werden soll (vgl. Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung LEP HR, Stand: 19.12.2017, S. 53). Hierzu zählt auch das SPA „Rhin-Havelluch“. Durch den Freiraumverbund wird das Ziel der Vernetzung der europäischen Schutzgebiete unterstützt. Der Umweltbericht zum LEP HR sagt hierzu unter 2.2 „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (S. 19) das Folgende aus:

„Die Umweltziele, die sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt richten, konzentrieren sich auf Schutz, Erhalt und Entwicklung der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie der Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen: Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch...

...Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen wie Überbauung, Schall/Lärm- und Lichtimmissionen,

...Schutz, Pflege und Entwicklung der Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Populationen bzw. Lebensräumen durch Vermeidung von Zerschneidungen und Barriere-Wirkungen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems.“

7. Auf Seite 95 zum vorgenannten Entwurf des LEP-HR vom 19.12.2017 wird ausgeführt:

*„Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Fotovoltaik-Freiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, **können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.**“ (Hervorhebungen durch Verfasser dieses Schreibens).*

Eine ökologische Funktionsaufwertung durch bzw. nach Errichtung einer PVA findet gerade nicht statt, denn seit Stilllegung und Abdeckung des Deponiekörpers zu Beginn der 1990er Jahre bzw. nach der wiederholten Abdeckung im Jahr 2005 hat sich hier ein reichhaltiges Tier- und Pflanzenleben entwickelt. Von daher geben wir zu bedenken, dass die für die Solaranlage vorgesehene Deponiefläche nachgewiesener wertvoller Lebens- und Rückzugsraum für viele Tierarten (u.a. Bodenbrüterpopulationen und Reptilien) ist, der vernichtet, zumindest jedoch erheblich in seiner natürlichen Funktion eingeschränkt werden würde.

So wurden auf diesen Flächen, die gemäß Biotopkartierung „Natur + Text“ vom 17.08.2018 ca. 80 % Ruderalflächen mit eingelagerten geschützten Bereichen nach § 30 BNatSchG ausweisen, folgende Reptilienarten lt. Bebauungsplan Nr. 5 (Herger 07.03.2019) beobachtet/nachgewiesen:

1. Zauneidechse *Lacerta agilis* (FFH-Anhang IV, RL BB 2004 Kat. 3, BArtSchV besonders geschützt)
2. Waldeidechse *Zootoca vivipara* (RL BB 2004 Kat. G, BArtSchV besonders geschützt)

Laut Planwerk wurden 20 Eidechsen gesichtet. Zur Nachweismethodik werden keine Angaben, weder zum Erfassungszeitraum, der Begehungsanzahl und zu den Beobachtungsumständen, gemacht.

Aufgrund der Habitataignung für Reptilien ist davon auszugehen, dass mit dem Vorkommen weiterer Arten und einer deutlich höheren Individuenzahl bei den Eidechsenarten zu rechnen ist. Im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan wird selbst darauf hingewiesen, dass aufgrund der guten Lebensraumbedingungen für Eidechsen dem Geltungsbereich eine hohe Bedeutung beigemessen wird (S. 17). Die Anzahl und Durchführung der Begehungen ist mindestens nach dem FFH-Standard (nach Albrecht 2014) festzulegen. Die Begehungen

dürfen nur von anerkannten Reptilienexperten nach dem genannten Schlüssel durchgeführt werden.

Die in 5.7.3 Kompensationen unter Punkt 3. aufgeführten Maßnahmen sind unzureichend. Der Verlust von Winterquartieren wird nicht kompensiert. Außerdem ist die Anlage eines Reisigwalls nicht angemessen. Sonn- und Versteckplätze sind in größerem Umfang und in deutlich größerer Variabilität anzulegen.

Außerdem ist die Grasfläche unter und neben den Modulen kein adäquater Ersatz für den Verlust der zahlreich vorhandenen Hochstaudenfluren (Nahrungshabitate). Gemäß Angaben in der Anlage „Umweltbericht“ zum Bebauungsplan-Entwurf „Deponie Luchstraße“ kommt es zu signifikanten Veränderungen der Habitatbedingungen durch die Überbauung der Fläche mit Solarmodulen, was nicht nur die Veränderung der Pflanzengesellschaft hin zu halbschatten- bzw. schattenliebenden Pflanzen nach sich zieht, sondern auch die Veränderung der Fauna. Die Beschattung und Veränderung des Kleinklimas ist durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.

Außerdem findet ein Verlust von grabfähigen Eiablageplätzen statt, der ebenfalls der Kompensation bedarf. Bei der endgültigen Planung der Kompensationsmaßnahmen sind das Ergebnis der Reptilienkartierung, Artenspektrum und Individuenzahl sowie das Ergebnis der weiteren faunistischen Kartierung zu berücksichtigen.

8. Es wurden diverse geschützte Biotope festgestellt, die von den Planungen der PVA unmittelbar bzw. mittelbar betroffen sind. So wurden im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen mehrere Fledermausarten und 33 Brutvogelarten kartiert – einige hiervon sind bereits als gefährdet eingestuft (u.a. Feldlerche und Grauammer) bzw. befinden sich auf der Vorwarnliste der „Roten Liste“ (u.a. Schwarzkehlchen und Feldsperling). Auf Seite 6 der Begründung des Bebauungsplanentwurfs wird ausgeführt, dass aufgrund der hohen Anzahl an gefährdeten Brutvogelarten dem Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung als Brutrevier für die Avifauna beigemessen wird.

Fazit:

Aus vorstehenden Gründen kommen wir zu dem Ergebnis, dass eine PVA auf dem vorgesehenen Gelände aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen weder sinnvoll, noch statthaft ist. Wir fordern die Stadt Fehrbellin deshalb auf, das Projektvorhaben gemäß Beschluss der Gemeindevertreter vom 24.05.2018 nicht durchzuführen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass auf jeden Fall eine SPA-Vorprüfung und eine SPA-/FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind, sollte das Vorhaben trotz der vorgetragenen Argumente weiter verfolgt werden. Bei diesen Prüfungen ist zu erwarten, dass die hier geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben bestätigt werden. Demzufolge empfehlen wir, den Prüfungsaufwand zu vermeiden und den vorliegenden Beschluss dahingehend zu modifizieren, dass eine Fläche ausgewählt wird, die außerhalb des SPA-Gebietes liegt bzw. nicht unmittelbar an dieses angrenzt. Wir verkennen nicht, dass alternative Energien in Zukunft bedeutsam sind für die Energieversorgung in diesem Land, allerdings muss die alternative Energiegewinnung mit den arten- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen kompatibel sein. Dies ist im vorliegenden Fall leider nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Partzsch
Vorsitzender